

eine für die weitere Aufklärung verwertbare Protokollierung des Verlaufs der Durchsuchung.

Wie schon erwähnt, werden die Ergebnisse der Durchsuchung *unmittelbar* im Vordruck KP 93 fixiert. Ohne näher auf die inhaltlichen Anforderungen einzugehen (siehe Anlage 8) soll auf einige Besonderheiten der Protokollierung verwiesen werden:

- Der Fundort bzw. die Auffindesituation ist genau zu beschreiben (z. B. Fußsockel des Küchenschrankes und nicht nur schlechthin in der Küche).
- Maße und Gewichte sind exakt anzugeben (z. B. lose Waren wiegen, Stoffballen, Leitungskabel u. ä. abmessen, bei anderen Gegenständen genaue Stückzahlen angeben).
- Das Äußere bzw. der Zustand des aufgefundenen Beweismaterials ist gewissenhaft zu beschreiben (z. B. Größe, Form, Farbe, Beschädigungen, Veränderungen, Reparaturstellen, Seriennummern, Gravuren und allgemeiner Zustand). Sind die Durchsuchungskräfte nicht in der Lage, einzelne Gegenstände zweifelsfrei zu bestimmen, sollten keine leichtfertigen Festlegungen getroffen werden. So kann z. B. die Formulierung: „es handelt sich um einen goldenen Ring“ zu Irrtümern und damit zu Komplikationen führen, nämlich dann, wenn es sich um eine Imitation statt um echtes Gold handelt. Ist also die qualitative Bestimmung von Schmuck- oder Wertgegenständen nicht möglich, sollte man sich z. B. in der Formulierung auf „goldfarbened Metall“ unter Angabe der entsprechenden Gravur beschränken.
- Bei der Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen genügt es nicht, wenn nur der Fahrzeugtyp und das polizeiliche Kennzeichen vermerkt werden. Vielmehr müssen auch Motor- und Fahrgestellnummern, die Ladung sowie wertvolles Zubehör und der momentane Zustand (fahrbereit, beschädigt usw.) mit erfaßt werden.

An dieser Stelle soll nochmals darauf hingewiesen werden, daß es unbedingt notwendig ist, Vorgefundenes Vergleichsmaterial im Hinblick auf seine eventuelle Verwendung in der Beweisführung exakt zu beschreiben und in der gesetzlich zulässigen Weise zu sichern. (Beachte besonders die §§ 23 und 24 StPO.) Wird z.B. ein vermutliches Tatwerkzeug für vergleichende Untersuchungen „mitgenommen“, ohne es zu beschlagnahmen, und es wird durch die Untersuchung des Gutachters als verursachendes Werkzeug identifiziert, wird dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben, den ehemaligen Besitz des betreffenden Gegenstands zu leugnen. Die Folgen können im Einzelfall sein, daß Rechtsverletzer für begangene Straftaten nicht oder nicht mit der erforderlichen Konsequenz zur Verantwortung gezogen werden können.